

Bundessozialgericht

9 RV 80/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
25. 11. 1965

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagter und Revisionsoeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. November 1965 durch

Senatspräsident Dr. W e i ß ,

- Vorsitzendem -

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r ,

Bundessozialrichterin R e i f f und

Bundessozialrichterin B e c k e r

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Oldenburg vom 10. Dezember 1965 wird
als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Bei dem Kläger ist als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Teilverlust des rechten Beines im unteren Drittel des Oberschenkels mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. anerkannt. Als Ersatz für Mehrverschleiß an Kleidern und Wäsche erhielt er ab 1. Oktober 1950 5,-- DM, später 7,-- DM monatlich. 1957 wurde ihm eine Beihilfe zur Beschaffung eines Personenkraftwagens bewilligt. Im Februar 1962 beantragte der Kläger als Benutzer eines Motorfahrzeuges, bei dessen Beschaffung ein Zuschuß in Anspruch genommen wurde, einen um 7,-- DM monatlich erhöhten Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 13 Abs. 1 Nr. 23 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des BVG (DVO) vom 6. Juni 1961 (BGBl. I, 669). Nach Anhörung der Orthopädischen Versorgungsstelle, die eine Erhöhung der Zulage auf 11,-- DM monatlich vorschlug, wurde dem Kläger durch Bescheid vom 28. März 1962 unter Anrechnung der geleisteten Zahlungen ein Pauschbetrag von insgesamt 11,-- DM monatlich rückwirkend ab 1. Juni 1960 bewilligt. Der Widerspruch war erfolglos. Durch Urteil vom 10. Dezember 1963 wies das Sozialgericht (SG) die Klage ab und ließ die Berufung nach § 150 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu. Nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 23 DVO seien für den Kläger jeweils Einzelbeträge von 7,-- DM einzusetzen. Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 DVO sei ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag bis zum Höchstbetrag von 25,-- DM monatlich festzusetzen, wenn mehrere Schädigungsfolgen im Sinne des Abs. 1 zusammentreffen. Die Auffassung des Klägers, daß bei ihm eine Schätzung nach den Verhältnissen nicht zulässig sei, weil das Benutzen eines Motorfahrzeuges keine Schädigungsfolge sei, treffe nicht zu. Im Sinne des § 13 Abs. 1 DVO handele es sich auch hierbei um eine Schädigungsfolge, da die Folgen der Schädigung hinsichtlich des Wäsche- und Kleiderverschleißes berücksichtigt werden sollten. Insofern stehe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

das Benutzen des Motorfahrzeuges als Schädigungsfolge auf der gleichen Stufe wie eine Oberschenkelamputation, bei der es durch das Tragen der Prothese oder durch den Stumpf zu einem erhöhten Wäscheverschleiß komme. Es sei deshalb nicht zu beanstanden, daß die Versorgungsverwaltung die Wäscheverschleißzulage für beide Schädigungsfolgen auf insgesamt 11,-- DM festgesetzt habe.

Mit der Sprungrevision rügt der Kläger Verletzung des § 13 Abs. 1 und 2 DVO zu § 13 BVG. § 13 Abs. 2 DVO sei nicht anwendbar; die Kosten für den Kleider- und Wäscheverschleiß seien nicht durch andere als die in § 13 Abs. 1 DVO genannten Fälle verursacht. Es scheide auch das Zusammentreffen solcher Schädigungsfolgen mit Schädigungsfolgen im Sinne des § 13 Abs. 1 DVO aus, und es lägen nicht mehrere Schädigungsfolgen im Sinne des § 13 Abs. 1 DVO vor, weil die Benutzung des Motorfahrzeuges keine Schädigungsfolge sei. Der Pauschbetrag hätte daher auf 14,-- DM monatlich erhöht werden müssen. Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG Oldenburg vom 10. Dezember 1963 und die Bescheide vom 28. März und 30. August 1962 (Widerspruchsbescheid) aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger gemäß § 13 Abs. 1 DVO zu § 13 BVG ab 1. Juni 1960 eine Kleiderverschleißzulage von 14,-- DM zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Das SG hat die Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Berufung bereits nach den §§ 143 bis 149 SGG statthaft und deshalb für eine Zulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG kein Raum war (BSG in SozR Nr. 1 zu § 161 SGG). Denn auch in einem Fall irrtümlicher Zulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG kann das Urteil nach § 161

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

SGG mit der Sprungrevision angefochten werden (BSG 2, 135). Der Kläger hat bei Einlegung der Revision die nach § 161 SGG erforderliche Einwilligung des Beklagten vorgelegt und die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 164, 166 SGG). Die statthafte Revision ist somit zulässig. Sachlich ist sie nicht begründet.

Streitig ist die Rechtmäßigkeit des Bescheidendes vom 28. März 1962, durch den der Ersatz der durch Schädigungsfolgen bedingten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß gemäß § 13 Abs. 4 BVG idF des 1. Neuordnungsgesetzes (NOG) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I, 453) und § 13 der Verordnung zur Durchführung des § 13 BVG vom 6. Juni 1961 (BGBl. I, 669) von 7,-- DM auf 11,-- DM erhöht wurde. Der Kläger vertritt die Auffassung, er habe Anspruch auf einen Pauschbetrag von 14,-- DM monatlich, weil er einseitig Oberschenkelamputierter ist, der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 DVO die Pauschale von 7,-- DM erhält, und er außerdem nach § 13 Abs. 1 Nr. 23 DVO als Benutzer eines Motorfahrzeuges, bei dessen Beschaffung ein Zuschuß nach § 2 Nr. 1 DVO in Anspruch genommen wurde, einen Betrag von weiteren 7,-- DM monatlich verlangen kann. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Sie verkennt den Sinn der in § 13 Abs. 1 und 2 DVO getroffenen Regelung. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 DVO ist ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag bis zum Höchstbetrag von 25,-- DM monatlich festzusetzen, wenn in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß durch die Schädigungsfolgen verursacht werden. Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 DVO ist entsprechend zu verfahren, wenn solche Schädigungsfolgen mit Schädigungsfolgen im Sinne des Abs. 1 oder wenn mehrere Schädigungsfolgen im Sinne des Abs. 1 zusammentreffen. Für die im einzelnen näher bezeichneten Sonderfälle, deren Voraussetzungen hier nicht erfüllt sind, wird in § 13 Abs. 3 DVO eine besondere Regelung getroffen, soweit die außergewöhnlichen Kosten den Höchstbetrag von 25,-- DM übersteigen. Aus dem Wortlaut des Abs. 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

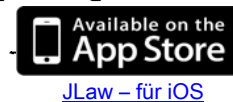
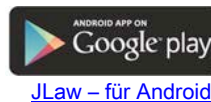
[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

und dem Zusammenhang mit Abs. 1 ergibt sich eine Dreiteilung; Satz 1 trifft eine Regelung für die in Abs. 1 nicht genannten Fälle; Satz 2 bestimmt, wie bei dem Zusammentreffen solcher Schädigungsfolgen mit Schädigungsfolgen im Sinne des Abs. 1 und beim Zusammentreffen mehrerer Schädigungsfolgen im Sinne des Abs. 1 zu verfahren ist. Da in allen Fällen die durch den außergewöhnlichen Wäscheverschleiß entstandenen Kosten durch Schädigungsfolgen verursacht sein müssen, ist hier der Begriff der Schädigungsfolgen nicht in engem, sondern in weiterem Sinn zu verstehen. Das ergibt sich schon aus § 13 Abs. 1 Satz 1 DVO, wo zusammenfassend die nachfolgenden Fälle, in denen als Ersatz der Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß ein Pauschbetrag gewährt wird, als durch Schädigungsfolgen bedingt bezeichnet werden. Wenn daher § 13 Abs. 2 Satz 2 DVO u.a. eine Regelung für den Fall trifft, daß mehrere Schädigungsfolgen im Sinne des Abs. 1 zusammentreffen, so greift die DVO auf den in § 13 Abs. 1 Satz 1 verwendeten Begriff der Schädigungsfolge zurück und meint damit alle in Abs. 1 genannten Fälle. Es bedarf darum nicht der Prüfung, ob die Notwendigkeit zur Benutzung eines Kraftfahrzeuges nach dem allgemeinen Sprachgebrauch des BVG als eine Schädigungsfolge angesehen werden kann; sie gilt jedenfalls im Sinne des § 13 Abs. 4 BVG und des § 13 DVO als eine Schädigungsfolge, weil sie zu einem außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß führt, der nach § 13 DVO abzugelten ist. Darum ist auch die Auffassung des Klägers, er habe eine um 7,-- DM erhöhte Pauschale zu beanspruchen, weil der Gebrauch eines Motorfahrzeuges keine Schädigungsfolge sei und deshalb auch nicht unter § 13 Abs. 2 Satz 2 DVO falle, nicht zutreffend. Durch § 13 Abs. 2 Satz 2 DVO wird gerade Abs. 1 in der Weise modifiziert, daß bei einer Mehrheit von Schädigungsfolgen im Sinne des Abs. 1 die einzelnen Pauschalen nicht zu addieren sind, sondern daß ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag bis zum Höchstbetrag von 25,-- DM festzusetzen ist. Diese Vorschrift trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß sich nicht notwendig um die für die weiteren Schädigungsfolgen angesetzten Pauschalen erhöhen müssen, sondern daß die Wirkungen des Kleiderverschleißes für die einzelnen Schädigungsfolgen sich überschneiden können. § 13 Abs. 1 DVO trifft somit keine abschließende Regelung über



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

die Höhe der Pauschale in den dort genannten Fällen, wie der Kläger meint, sondern ist, wenn mehrere Schädigungsfolgen zusammentreffen, nur mit der sich aus Abs. 2 Satz 2 ergebenden Ergänzung anzuwenden. Die Regelung in § 13 Abs. 1 und 2 DVO hält sich auch im Rahmen der Ermächtigung des § 13 Abs. 5 BVG, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Bemessung des Pauschbetrages für Kleider- und Wäscheverschleiß für einzelne Gruppen von Körperstücken zu erlassen. Dem Inhalt dieser Ermächtigung steht nicht die Regelung entgegen, daß beim Zusammentreffen mehrerer Schädigungsfolgen eine Gesamtpauschale festgesetzt wird, die sich nicht mit der Summe der Einzelbeträge decken muß; denn auch bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Regelung über die Bemessung des Pauschbetrages für einzelne Gruppen.

Der Kläger hat das Urteil des SG nicht etwa deshalb angegriffen, weil das SG Grundsätze für die individuelle Bemessung der Pauschale verkannt habe. Er hat nicht dargelegt, daß die Gesamtpauschale mit 11,-- DM deswegen zu niedrig bemessen sei, weil die außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß hier höher gewesen seien. Es ist auch nicht ersichtlich, daß das SG insoweit Rechtsgrundsätze über die Bemessung der Pauschale verletzt hätte. Bei der Gesamtpauschale handelt es sich um eine Schätzung, die dem Tatsachengericht vorbehalten ist. Aus den Akten ergibt sich im übrigen, daß die Versorgungsbehörde sich dem Vorschlag der Orthopädischen Versorgungsstelle angeschlossen hat.

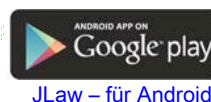
Eine andere Beurteilung der hier zu entscheidenden Rechtsfrage ergibt sich auch nicht auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 13 BVG i.d.F. vom 30. Oktober 1964 (BGBl. I, 843). Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung ist der Pauschbetrag für die einseitig Oberschenkelamputierten auf 12,-- DM erhöht worden; nach Nr. 26 beträgt die Pauschale für die Benutzung eines Motorfahrzeuges 10,-- DM. § 13 Abs. 2 Satz 2 hat den Zusatz erhalten, "soweit nicht in Abs. 1 bereits ein Gesamtpauschbetrag vorgesehen ist". Damit sind jedoch nur die Fälle gemeint, in denen für mehrere in einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Nr. zusammengefaßte Schädigungsfolgen ein einheitlicher Pauschbetrag festgesetzt ist (z.B. Nr. 36, 37), nicht aber die Fälle, in denen für Einzelschädigungen jeweils eine gesonderte Pauschale bestimmt ist. Diese fallen unter die aufrechterhaltene Regelung, daß für die mehreren Schädigungsfolgen ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Pauschbetrag festzusetzen ist. Nach der DVO vom 30. Oktober 1964 kann der Kläger somit zwar eine Erhöhung der Pauschale von 12,-- DM verlangen, er hat aber nicht ohne weiteres einen Anspruch auf eine Gesamtpauschale von 22,-- DM. Über den Anspruch des Klägers aus der Verordnung vom 30. Oktober 1964 wird die Versorgungsbehörde noch zu befinden haben (Art. VI § 1 Abs. 1 des 2. NOG); Art. VI § 1 Abs. 2 des 2. NOG ist nicht anzuwenden, weil es sich hier nicht um einen neuen Anspruch im Sinne des Gesetzes handelt.

Da das SG somit die Klage mit Recht abgewiesen hat, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

